

### Verträge mit Gemeinden.

Das Oberverwaltungsgericht hat sich in einer Entscheidung vom 4. Juni 1915 in einer wichtigen Frage in Gegensatz zum Reichsgericht gestellt. Die Städteordnung sowohl wie die Landgemeindeordnungen und die Reichsordnung schreiben vor, daß Urkunden, in denen eine Gemeinde eine Verpflichtung übernimmt, hinsichtlich der Unterschrift und des Siegels bestimmte Formen innehalten müssen. Daraus hat das Reichsgericht in ständiger Rechtsprechung den Satz abgeleitet, diese Form bilde die Voraussetzung, unter der das Willensorgan der Gemeinde eine für diese verbindliche Erklärung abgeben könne. Es folgt daraus u. a., daß nur mündliche Verträge nichtig sind. Dem widerspricht das Oberverwaltungsgericht. „Keineswegs“ heißt es in den Gründen, „ist dem Wortlaute des Gesetzes zu entnehmen, daß die Gemeinde nur durch schriftliche Willenserklärungen in der angegebenen Form verpflichtet werden könnte. Auch aus dem Zwecke des Gesetzes ergebe sich eine solche Auffassung nicht.“ Das Reichsgericht entnimmt dem Wortlaut und dem vermeintlichen Zwecke der Bestimmung die Deutung, daß die den Formvorschriften nicht entsprechende Erklärung außerhalb der Vertretungsmacht des Vorstandes läge und deshalb als nicht abgegeben zu gelten hätte. In diesem Sinne ist das Gesetz aber nicht aufzufassen. „Darüber, wann ein bürgerliches Rechtsgeschäft die Schriftform erfordert, entscheidet vielmehr das bürgerliche Recht, seine Normen gelten in gleicher Weise für juristische wie für natürliche Personen. Will eine Verbandsperson am rechtsgeschäftlichen Leben teilnehmen, so muß auch sie sich dann, aber auch nur dann, wenn das bürgerliche Recht dies erfordert, zur Abgabe der verpflichtenden Erklärung durch ihre Organe der Schriftform bedienen. Selbstverständlich haben zur Rechtsgültigkeit der schriftlichen Willenserklärung ihre Organe hierbei die in den Gemeindeverfassungsgesetzen aufgestellten öffentlich-rechtlichen Erfordernisse über die Form von Urkunden, die die Gemeinde Dritten gegenüber verbinden sollen, zu erfüllen. Wo das bürgerliche Recht aber die Schriftlichkeit zur Gültigkeit eines Rechtsgeschäfts nicht vorschreibt, sind die Organe einer Verbandsperson an die Beobachtung der für Urkunden der gedachten Art durch die Gemeindegesetze erforderlichen Form nicht gebunden.“